

19.03.2024

Drucksache 001/24/2

Ersatzwahlen zur Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien des Kreistages

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	19.03.2024	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung
Berichterstattung	Landrat Mario Löhr

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Klimarelevante Auswirkungen keine positive negative

Umfang der Auswirkungen Erläuterung siehe Sachbericht

A) Beschlussvorschlag

1. Für die verbleibende Dauer der Wahlperiode des Kreistages werden folgende Ersatzwahlen zur Besetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen vorgenommen:

Gremium	Funktion	bisher	neu
Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung	ordentliches Mitglied	Dr. Gerrit Heil	Barbara Stellmacher
Jugendhilfeausschuss	ordentliches Mitglied	Daniela Heil	Stephanie Schmidt
Jugendhilfeausschuss	stellvertretendes Mitglied für Sandra Heinrichsen	Stephanie Schmidt	Hans-Ulrich Bangert

Gremium	Funktion	bisher	neu
Wahlausschuss	stellvertretendes Mitglied für Timon Lütschen	Daniela Heil	Kirsten Reschke
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	ordentliches Mitglied	Daniela Heil	Christina Grave-Leismann
Ausschuss für Kultur und Tourismus	stellvertretendes Mitglied für Regina Ranft	Daniela Heil	Barbara Stellmacher
Ausschuss für Schule und Bildung	stellvertretendes Mitglied für Adnan Aydemir	Daniela Heil	Christina Grave-Leismann
Interfraktioneller Arbeitskreis „Mobilitätskonzept“	ordentliches Mitglied	Kamil Kornek	Thomas Möller
Interfraktioneller Arbeitskreis „Mobilitätskonzept“	stellvertretendes Mitglied	Thomas Möller	Hans-Ulrich Bangert
Interfraktioneller Arbeitskreis „Mobilitätskonzept“	stellvertretendes Mitglied	Dr. Gerrit Heil	Kirsten Reschke
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	ordentliches Mitglied	Steven Roch	Wilhelm Kleimann

2. Für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Kreistages werden nachfolgende Ersatzwahlen zur Entsendung in Gremien vorgenommen:

Gremium	Funktion	bisher	neu
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) – Verbandsversammlung	ordentliches Mitglied	Dr. Gerrit Heil	Annette Thomae
Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH – Gesellschafterversammlung	ordentliches Mitglied	Daniela Heil	Christina Grave-Leismann
Biologische Station im Kreis Unna - Kuratorium	stellvertretendes Mitglied für Marion Küpper	Daniela Heil	Wilhelm Null

3. Der Kreistag mandatiert die (über die VBU) in die Gremien der GWA entsandten Vertreter*innen, für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages folgende Personen in die Gesellschafterversammlung der Solarpark Fröndenberg GmbH zu entsenden:

Gremium	Funktion	bisher	neu
Solarpark Fröndenberg GmbH	stellvertretendes Mitglied für Marion Küpper	Daniela Heil	Andreas Wette

4. Nachrichtlich: Frau Heil war zudem ordentliches Mitglied im Wahlprüfungsausschuss. Eine Nachbesetzung ist für die restliche Zeit der Wahlperiode nicht erforderlich.

B) Beschlussvorschlag

1. (optional - falls keine Einstimmigkeit zu Beschlussvorschlag A) Ziffer 1.)

1.1 Der Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung wird aufgelöst.

1.2 Der Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung wird entsprechend § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages neu gebildet.

1.3 Dem Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung obliegen die in § 3 Abs. 9 der Zuständigkeitsordnung festgelegten Zuständigkeiten.

1.4 Der Ausschuss hat 17 Sitze. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung werden keine sachkundigen Bürger*innen bei der Besetzung zugelassen.

1.5 Wahlvorschlag

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

2. (optional - falls keine Einstimmigkeit zu Beschlussvorschlag A) Ziffer 1.)

2.1 Der Wahlausschuss wird aufgelöst.

2.2 Der Wahlausschuss wird entsprechend § 2 Abs. 1 Ziff. 4 der Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages neu gebildet.

2.3 Dem Wahlausschuss obliegen die in § 3 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung festgelegten Zuständigkeiten.

2.4 Der Ausschuss hat 10 Beisitzer*innen.

2.5 Wahlvorschlag

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Wahlausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	

3. (optional - falls keine Einstimmigkeit zu Beschlussvorschlag A) Ziffer 1.)

3.1 Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie wird aufgelöst.

3.2 Der Ausschuss für Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie wird entsprechend § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages neu gebildet.

3.3 Dem Ausschuss für Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie obliegen die in § 3 Abs. 7 der Zuständigkeitsordnung festgelegten Zuständigkeiten.

3.4 Der Ausschuss hat 17 Sitze. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 der Zuständigkeitsordnung werden maximal 8

Sitze mit sachkundigen Bürger*innen besetzt.

3.5 Wahlvorschlag

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

4. (optional - falls keine Einstimmigkeit zu Beschlussvorschlag A) Ziffer 1.)

4.1 Der Ausschuss für Kultur und Tourismus wird aufgelöst.

4.2 Der Ausschuss für Kultur und Tourismus wird entsprechend § 2 Abs. 2 Ziff. 5 der Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages neu gebildet.

4.3 Dem Ausschuss für Kultur und Tourismus obliegen die in § 3 Abs. 11 der Zuständigkeitsordnung festgelegten Zuständigkeiten.

4.4 Der Ausschuss hat 17 Sitze. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 der Zuständigkeitsordnung werden maximal 8

Sitze mit sachkundigen Bürger*innen besetzt.

4.5 Wahlvorschlag

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Ausschuss für Kultur und Tourismus gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

5. (optional - falls keine Einstimmigkeit zu Beschlussvorschlag A) Ziffer 1.)

- 5.1 Der Ausschuss für Schule und Bildung wird aufgelöst.
- 5.2 Der Ausschuss für Schule und Bildung wird entsprechend § 2 Abs. 2 Ziff. 8 der Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages neu gebildet.
- 5.3 Dem Ausschuss für Schule und Bildung obliegen die in § 3 Abs. 14 der Zuständigkeitsordnung festgelegten Zuständigkeiten.
- 5.4 Der Ausschuss hat 17 Sitze. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 der Zuständigkeitsordnung werden maximal 8 Sitze mit sachkundigen Bürger*innen besetzt.

5.5 Wahlvorschlag

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Schule und Bildung gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

Sachbericht

Herr Dr. Gerrit Heil, Einzelmitglied (vormals Gruppe N.N.; bis 11/2022, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen), hat sein Kreistagsmandat mit Wirkung vom 15.01.2024 niedergelegt.

Frau Daniela Heil (vormals Gruppe N.N.; bis 11/2022, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) hat ihr Kreistagsmandat mit Wirkung am 06.02.2024 niedergelegt.

Herr Kamil Kornek, sachkundiger Bürger (vormals Gruppe N.N.; bis 11/2022, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen), ist unbekannt verzogen. Insofern hat er weder seine Hauptwohnung noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet. Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist.

Gem. § 37 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) verliert ein Vertreter seinen Sitz durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.

Die SPD-Fraktion beantragt darüber hinaus mit Schreiben vom 13.03.2024 die Ersatzwahl von Herrn Wilhelm Kleimann als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr als Ersatz für Herrn Steven Roch.

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine*n Nachfolger*in (§ 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW).

Aufgrund der Auflösung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, später Gruppe N.N., ergibt sich folgende rechtliche Situation:

Erläuterung zu Beschlussvorschlag A

Die in der konstituierenden Sitzung des Kreistages vorschlagende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 11.11.2022 ihren Fraktionsstatus verloren, sodass das beschriebene Verfahren zur Nachbesetzung der frei gewordenen Ausschusssitze nicht zur Anwendung kommt. Nach herrschender Kommentarmeinung kann die Ersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds in diesem Fall nur durch einen einstimmigen Beschluss des Kreistages erfolgen (siehe A Ziffer 1 des Beschlussvorschlages).

Erläuterung zu Beschlussvorschlag B

Kommt ein einstimmiger Beschluss zur Nachbesetzung nicht zustande, so ist für eine vollständige Besetzung, der Ausschuss auf Antrag aufzulösen und anschließend neu zu bilden sowie gem. § 35 Abs. 3 KrO NRW zu besetzen (siehe B Ziffer 1 bis 5 des Beschlussvorschlages). Da der Kreistag in der konstituierenden Sitzung die Anzahl der Ausschusssitze festgelegt hat, kommt es nicht in Betracht, den Sitz des jeweiligen Fachausschusses (dauerhaft) unbesetzt zu lassen.

Hinweis für den Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung, den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie, den Ausschuss für Kultur und Tourismus, den Ausschuss für Schule und Bildung sowie den Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, B Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 des jeweiligen Beschlussvorschlages

Haben sich die Kreistagsmitglieder gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (nach Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der

Fraktionen und Gruppen des Kreistags entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2003 (BVerwG 8 C 18.03) müssen Ausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Sonderregelung für den Jugendhilfeausschuss

Nach § 70 Abs. 1 SGB VIII ist der Jugendhilfeausschuss (JHA) neben der Verwaltung Teil des Jugendamtes. Die Zusammensetzung des JHA, welcher für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt werden muss, wird in § 71 SGB VIII i.V.m. §§ 4 und 5 AG-KJHG geregelt. Die Auflösung und Neubildung des JHA, als bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan und fachpolitisches Gremium des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, ist Kraft spezialgesetzlicher Regelungen nicht möglich.

Insoweit bleibt der frei gewordene Sitz des Jugendhilfeausschusses für die verbleibende Dauer der Wahlperiode unbesetzt.

Hinweis für die Besetzung des interfraktionellen Arbeitskreises „Mobilitätskonzept“

Folgende Besetzung wurde in der Sitzung des Kreistages vom 13.12.2022 (siehe DS 220/22) für den interfraktionellen Arbeitskreis „Mobilitätskonzept“ beschlossen:

- je 2 Mitglieder der Fraktionen SPD und CDU
- je ein Mitglied der weiteren Fraktionen und der Gruppen.

Für die vorgeschlagene Besetzung ist die Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag Voraussetzung. Haben sich die Kreistagsmitglieder gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, erfolgt die Besetzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Besetzung erfolgt für die Dauer des Bestehens des Arbeitskreises, längstens aber bis zum Ende der Wahlperiode des Kreistages.

Sachkundige Bürger*innen

Gem. § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger*innen der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger*innen darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen gem. § 41 Abs. 6 KrO NRW volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW zu wählen sind.

Der Kreistag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 02.11.2020 die Anzahl der Mitglieder der freiwilligen Ausschüsse (hierzu zählen der Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung, der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie, der Ausschuss für Kultur und Tourismus sowie der Ausschuss für Schule und Bildung) auf 17 sowie die maximale Anzahl der sachkundigen Bürger*innen auf 8 festgelegt (siehe DS 186/20). Um die Beschlussfähigkeit in den Ausschüssen sicherzustellen, sollte für ein Kreistagsmitglied möglichst nur ein Kreistagsmitglied als persönliche Stellvertretung gewählt werden.

Für den Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung ist die Wahl sachkundiger Bürger*innen gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung ausgeschlossen.

Stimmrecht des Landrates

Der Landrat hat Stimmrecht bei der Entscheidung über Auflösung und Bildung sowie Festlegung der Zuständigkeit des Ausschusses. Bei der Entscheidung über die Zusammensetzung und bei der Besetzung des Ausschusses hat er kein Stimmrecht (§ 25 Abs. 2 KrO NRW).

Bei Entsendungen (A Ziffern 2 und 3 des Beschlussvorschlages) hat er Stimmrecht.

Bei Ersatzwahlen in fremde Gremien ist zu beachten:

Gewählt ist gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 35 Abs. 2 KrO NRW die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Anlagen

keine